



## Besonderheiten bei der Regulierung von Unfällen

mit Beteiligung von Schiffen, Yachten und sonstigen Wasserfahrzeugen im Vergleich zu Unfällen im Straßenverkehr.\*

\*Der Beitrag behandelt ausschließlich deutsches Recht.



**Axel Kujawa**  
Rechtsanwalt für Boots-  
Schiffs- und Yachtrecht



Für Unfälle auf dem Wasser, insbesondere auf Wasserstraßen, gelten einige spezielle Regelungen, die den meisten Sportschifflern jedenfalls in Grundzügen bekannt sind. Weniger bekannt ist, was alles nicht gilt. Weil Wassersportler in der Regel auch am Straßenverkehr teilnehmen und oft auch bereits Unfallerfahrung haben, haben die meisten Skipper durchaus konkrete Vorstellung darüber, wie Unfälle abgewickelt werden, welche Ansprüche geltend gemacht werden können etc. Viele im Straßenverkehr selbstverständliche gesetzliche Regeln und von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze sind auf Schiffsunfälle aber nicht anwendbar. Daraus ergeben sich für die Abwicklung

von Unfallschäden erhebliche Unterschiede:

### Keine Gefährdungshaftung

Im Straßenverkehr haftet der Halter eines Kraftfahrzeugs aufgrund der dem Fahrzeug innewohnenden Betriebsgefahr, ohne dass es dazu eines Verschuldens bedarf. Das ergibt sich aus § 7 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Diese spezialgesetzliche Regelung ist für Wasserfahrzeuge nicht anwendbar. Es gibt auch keine allgemeine oder speziell für Wasserfahrzeuge geltende vergleichbare Regelung.

– weiter auf Seite 2

### Versicherung von Risiken

– Seite 4

### Rechtsberatung durch Anwalt

– Seite 5

### Allgefahrendeckung

– Seite 6

### Dieselpest

– Seite 8

### Feuerlöschdecken

– Seite 10

### Schadenbeispiele der letzten 12 Monate

– Seite 15

So verlangt z.B. die entsprechende Norm des § 3 Absatz 1 Binnenschiffahrtsgesetz (BinSchG) zur Eignerhaftung ausdrücklich ein Verschulden seitens der Crew (oder des Lotsen).

Der gesetzgeberische Verzicht auf eine Gefährdungshaftung hat erhebliche Auswirkungen. Zur Verdeutlichung ein Fall aus unserer Praxis:

Ein Motorfrachtschiff überläuft in der Fahrrinne einer Binnenwasserstraße ein Sportboot. Zum Glück entsteht nur Sachschaden. Das Sportboot wird vollständig zerstört. Der Eigner begehrt Schadensersatz von der Reederei, weil er zumindest von einem erheblichen Mitverschulden des Berufsschiffers ausgeht.



Unsplash.com / keiron crasktellanos

Grundsätzlich haben Anspruchsteller die tatsächlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch zu beweisen. Kann allerdings bei Unfällen im Straßenverkehr das Unfallgeschehen nicht aufgeklärt werden, haften die Halter der beteiligten Fahrzeuge in der Regel nach der jeweiligen Betriebsgefahr. Bei zwei Pkw also jeweils zu 50 Prozent. Bei überwiegender Betriebsgefahr eines Fahrzeuges (z.B. Lkw - Pkw) haftet der Halter des Fahrzeugs mit der höheren Betriebsgefahr mit entsprechend höherer Quote.

Ganz anders in unserem Fall: Mangels Gefährdungshaftung muss der Eigner des Sportboots eine schuldhaftes Sorgfaltspflichtverletzung an Bord des Motorschiffs *beweisen*. Gelingt ihm das nicht, geht er leer aus.

Es ist also entscheidend, dass zumindest ein Mitverschulden des Unfallgegners festgestellt wird. Dabei und auch bei der Bestimmung der Verschuldensquote kann eine deutlich überwiegen-

de Betriebsgefahr in die Erwägungen der Gerichte einfließen.

## Keine allgemeine Versicherungspflicht

Für die Halter von Kraftfahrzeugen gilt die Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG). Neben Fahrer und Halter des unfallverursachenden Kraftfahrzeugs kann auch der Haftpflichtversicherer direkt in Anspruch genommen werden.

Für Bootseigner ist eine Versicherung dagegen nicht verpflichtend. Denn in Deutschland gibt es eine entsprechende Regelung für Wasserfahrzeuge nicht.\*\* Daraus ergeben sich erhebliche Nachteile für den Geschädigten eines Bootsunfalls:

Im schlimmsten Fall besteht mangels gesetzlicher Pflicht überhaupt keine Haftpflichtversicherung. Der Geschädigte kann sich dann nur an die Schädiger

bzw. Eigner halten, die eher ungern aus eigener Tasche Schadensersatz leisten, sofern sie dazu überhaupt in der Lage sind. Das Insolvenzrisiko ist hier ungleich höher, vor allem bei Personenschäden.

Aber auch wenn eine Haftpflichtversicherung besteht, hat es der Anspruchsteller bedeutend schwerer als bei einem Unfall im Straßenverkehr. Anders als bei der Pflichtversicherung besteht kein Direktanspruch gegen den Versicherer. Der Haftpflichtversicherer muss die Schäden nur auf Grundlage der vertraglichen Beziehung zu seinem Versicherungsnehmer ersetzen.

Das heißt:

- Regelmäßig muss der Haftpflichtversicherer nach den Versicherungsbedingungen nur zahlen, soweit der Schädiger rechtskräftig zu Schadensersatzleistungen verurteilt wurde.
- Der Versicherer wird nur dann leisten, wenn sich nach seiner Beurteilung ein vom Versicherungsschutz

\*\*In anderen Staaten gibt es eine Versicherungspflicht, z. B. in Italien und neuerdings in Dänemark.

umfasstes Risiko im versicherten Zeitraum verwirklicht hat.

- Nur soweit der Versicherer seinem Vertragspartner keine Einwendungen entgegen halten kann, wird er zahlen. Der Versicherer kann zum Beispiel die Zahlung (teilweise) verweigern, wenn der Schädiger mit Prämien in Verzug war, oder Vertragsobligationen verletzt hat. Auch bei einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls muss der Versicherer nicht zahlen.
- Der Versicherer muss maximal die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bezahlen.

## Nutzungsausfallentschädigung

Der Eigentümer eines bei einem Unfall beschädigten Kraftfahrzeugs hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.

Bei beschädigten Sportbooten besteht ein solcher Anspruch regelmäßig nicht, weil es sich dabei nach ständiger Rechtsprechung um reine Luxusgüter handelt. Auch der Ersatz von Chartergebühren für eine Ersatzyacht ist nur in wenigen Konstellationen denkbar, weil dem Eigner aufgrund seiner Schadensminderungspflichten grundsätzlich zuzumuten sein wird, den Schaden nicht zu vergrößern, indem er eine Ersatzyacht, also ein Luxusobjekt, chartert.

Tatsächlich und unvermeidbar entstandene Schäden sind nach den allgemeinen Regeln zu ersetzen. Das können z.B. belegbare Charterausfälle während der Reparatur von Charter-

booten sein. Hier ist allerdings oft die Beweisführung schwierig.

## Kostenpauschale

Dem Geschädigten eines Unfalls sind seine Aufwendungen für z.B. Fahrten zum Anwalt, Telefonie und Korrespondenz mit Polizei, Versicherern etc. zu ersetzen. Für Verkehrsunfälle ist ein ortsüblicher Pauschalbetrag anerkannt, der z.B. in Berlin 20,00 € beträgt, anderenorts deutlich höher sein kann. Dem Autor wurde kürzlich bei einer Vergleichsverhandlung vor dem Kammergericht (dem Berliner Obergericht) durch das Gericht eröffnet, dass die Pauschale bei Bootsunfällen nicht geschuldet sei, weil es sich hier nicht um Massenereignisse handelt. Bislang ist in unserer anwaltlichen Praxis aber noch nicht vorgekommen, dass über die Pauschale gestritten wurde. Gegebenenfalls wären die tatsächlichen Kosten zu belegen und dann eben der konkrete Betrag geltend zu machen.

## Sachverständigen-gutachten

Rechtlich bestehen zwar keine Unterschiede zwischen Sachverständigen-gutachten zu Unfällen im Straßenverkehr und solchen zu Unfällen auf dem Wasser.

Die Auseinandersetzung mit bootsbauerischen und Schifffahrtsgutachten stellt erfahrungsgemäß aber sehr viel höhere Anforderungen an die Prozessführung. Während Verkehrsgutachten weitgehend standardisiert sind, kaum offensichtliche Qualitätsgefälle aufweisen, und in der Regel auch bei den Feststellungen im Wesentlichen kongruent sind, liegt die Sache bei ma-

ritimen Gutachten völlig anders. Z.B. liegen Reparaturkostengutachten zur selben Sache nicht selten um ganz erhebliche Beträge auseinander. Insbesondere wenn dem Sachverständigen Vorgutachten nicht bekannt sind, sind erfahrungsgemäß auch Abweichungen über 100 % möglich. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Beispielsweise kann für einen 30 Jahre alten Jollenkreuzer kein detailliertes Werkstatthandbuch abgerufen werden und auch keine präzise Teilepreisliste. Reparaturwege müssen durch den Sachverständigen oft erst selbst erarbeitet werden. Einzelfragen wie z.B. die bei Autos sehr einfach zu beantwortende Frage der Reparaturwürdigkeit können den Sachverständigen bei einer Yacht vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Die Bandbreite der Schiffskonstruktionen und Werkstoffe ist nahezu unüberschaubar. Verschiedene Reviere und bearbeitete Schiffe führen zu ganz unterschiedlichen individuellen Auffassungen und Erfahrungen bei Sachverständigen wie auch bei Werften und sonstigen Reparaturbetrieben. In einem aktuellen Fall streiten wir uns z.B. darüber, ob bei einem Holzrumpf eine Feuchtemessung hätte durchgeführt werden müssen oder nicht, was verschiedene Sachverständige völlig unterschiedlich beurteilen.

In der Konsequenz müssen sachverständige Feststellungen in maritimen Gutachten grundsätzlich sehr viel gründlicher geprüft, hinterfragt und gegebenenfalls auch durch Gegengutachten angegriffen und widerlegt werden, um zum Ziel zu kommen.

---

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von:  
Rechtsanwalt Axel Kujawa  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Boots-, Schiffs- und Yachtrecht  
Unter den Linden 21, 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 23 08 45 – 0





Adobe Stock © Photocreo Bednarek



## Zur Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen in der Rechtsschutzversicherung

Die allermeisten Eigner schließen für ihre Boote Haftpflicht- und Kaskoversicherungen ab, was auch dringend zu empfehlen ist. Vernachlässigt wird dagegen oft der Rechtsschutz, meist aufgrund der Vorstellung, dass Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit dem Boot ohnehin über bereits bestehende Rechtsschutzverträge abgesichert sind.

Das kann so sein – muss es aber nicht. Oft lehnen Rechtsschutzversicherer im Schadensfall die Deckung überraschend ab. Eigner sollten diese Entscheidung dann nicht vorschnell akzeptieren, sondern ihren Rechtsschutzvertrag genau prüfen. In einem ersten Schritt können Eigner selbst relativ leicht (etwa mithilfe der Suchfunktion in PDF-Dokumenten) herausfinden, ob die Versicherungsbedingungen ausdrückliche Leistungsausschlüsse enthalten, zum Beispiel: „Nicht versichert sind Risiken als Eigner, Halter (...) von Motorfahrzeugen zu Wasser.“

Finden sich in den Verträgen derartige Ausschlüsse, bedeutet das noch nicht zwangsläufig, dass der Ausschluss in der konkreten Rechtsschutzart und für das konkrete Fahrzeug greift. So „überzeugt“ der Autor beispielsweise regelmäßig Versicherer davon, dass Segelboote mit Hilfsmotor hiervon nicht erfasst sind, dass der Ausschluss nur für den Verkehrsrechtsschutz gilt, aber nicht für den Vertragsrechtsschutz etc.

Finden sich keine solchen Ausschlüsse, kann es gleichwohl sein, dass Wasserfahrzeuge nicht versichert sind, weil sie nicht explizit in den Vertrag aufgenommen wurden. Das sollten Eigner allerdings anwaltlich prüfen lassen. Denn die entsprechenden Formulierungen führen zuweilen nicht zu der vom Versicherer vielleicht gewünschten Begrenzung des Risikos, wie ein Beispiel aus der Praxis zeigt:

Der von uns in einem Rückabwicklungsrechtsstreit vertretene Eigner einer Motoryacht hatte

seinen Rechtsschutzversicherer um Kostendeckung gebeten. Der Versicherer lehnte ab, weil laut Versicherungsbedingungen der Vertragsrechtsschutz nur für *Motorfahrzeuge zu Lande* bestünde.

Allerdings sahen die Bedingungen das so nicht vor. Zwar wurde Rechtsschutz explizit für Motorfahrzeuge zu Lande gewährt. Es fand sich in der Risikobeschreibung jedoch keine Einschränkung dahingehend, dass *nur* Motorfahrzeuge zu Lande versichert seien. Nach unserer Auffassung fiel der Fall deshalb unter das versicherte allgemeine Risiko *Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen im privaten Bereich*. Die Bedingungen sahen auch keinen Ausschluss für Wasserfahrzeuge vor.

Der Eigner finanzierte seinen Rückabwicklungsprozess deshalb selbst mit einem fünfstelligen Betrag vor und erhob parallel gegen seinen Rechtsschutzversicherer Klage (zunächst nur gerichtet auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten). Das Amtsgericht wies die Klage ab. Auf unsere Berufung hin wies das Landgericht Berlin mit Verfügung vom 15.06.2021 - 4 S 3/21 - darauf hin, dass der *„Berufung eine Erfolgsaussicht nicht versagt“* werden könne.

Im Ergebnis übernahm der Versicherer die volle Deckung und zahlte die Kosten des Rückabwicklungsrechtsstreits wie auch die Kosten des gegen ihn geführten Deckungsstreits. Soweit sich der Rückabwicklungsrechtsstreit über mehrere Instanzen ziehen sollte, kann das nun vom Rechtsschutzversicherer zu tragende Kostenrisiko einschließlich der Sachverständigenkosten leicht 50.000,- € erreichen. Für den Eigner hat sich die gerichtliche Klärung der Deckungsfrage also gelohnt.

Ob oder ob nicht die Ablehnung eines Rechtsschutzversicherers korrekt ist, prüfen wir im Rahmen eines uns erteilten Mandats kostenfrei.

Eignern ist aber zu empfehlen, den Versicherungsschutz vor Eintritt eines Schadens abzuklären. Im Zweifel lohnt aus unserer Sicht immer der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung speziell für das konkrete Boot. Es empfiehlt sich hier der Weg über spezialisierte Spartenvermittler.

---

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von:  
Rechtsanwalt Axel Kujawa  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Boots-, Schiffs- und Yachtrecht  
Unter den Linden 21, 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 23 08 45 – 0

# Rechtsberatung durch einen Anwalt

Ein zusätzlicher Service unseres Unternehmens.

## Anwaltliche Beratung Versicherungsrecht

NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH unterhält eine Kooperation mit der auf Versicherungsrecht spezialisierten, in Hamburg ansässigen Kanzlei:

**Michaelis Rechtsanwälte**  
**Glockengießerwall 2**  
**20095 Hamburg**

Im Leistungsfall/Schadenfall können NEUBACHER Mandanten eine kostenfreie telefonische Beratung durch Fachanwälte für Versicherungsrecht in Anspruch nehmen. Bitte in diesem Fall auf die NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH verweisen.

## Anwaltliche Beratung mit Schwerpunkt Boots- Schiffs- und Yachtrecht

Wir unterhalten hierzu eine Kooperation mit dem auf Boots- Schiffs- und Yachtrecht spezialisierten, in Berlin ansässigen Fachanwalt für Versicherungsrecht Schwerpunkt Boots- und Yachtrecht

**Axel Kujawa**  
**Unter den Linden 21**  
**10117 Berlin**

Bei Bedarf kann unser Mandant auch hier eine kostenfreie telefonische Erstberatung durch Rechtsanwalt Axel Kujawa in Anspruch nehmen, wenn es um Fragen rund um Boots- und Yachtrecht geht. Bitte in diesem Fall auf die NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH verweisen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.neubacher-marine.de](http://www.neubacher-marine.de)



# Warum Sie besser bei NEUBACHER versichert sein sollten

## Yachtkaskoversicherung gleich Yachtkaskoversicherung?

Allgefahrendeckung – trotz gleicher Begriffe nicht gleicher Versicherungsschutz!

Diese Ausschlüsse vom Versicherungsschutz werden Sie bei NEUBACHER in den Yachtkaskobedingungen so **nicht** finden!

## Gestöbert bei Mitbewerbern:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden verursacht durch:

### 1. „Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der Fahrzeugführer davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste.“

→ Ist wirklich jeder Skipper so technisch vorgebildet oder erfahren um das beurteilen zu können? Hier gibt es viele Interpretationsmöglichkeiten vom Versicherer und dem von ihm beauftragten Gutachter.

### 2. „Bruch von Zubehörteilen durch Überbeanspruchung“

→ Hier handelt es sich um eine sehr theoretische Angelegenheit. Warum dies aber unter den Ausschlüssen in den Versicherungsbedingungen steht ist nicht nachvollziehbar.

### 3. „Mangelnde Vertäuerung“

→ Leider sind einige Gutachter, die im

Auftrag der Versicherer arbeiten, sehr erfinderisch.

### 4. „Mangelnde Wartung und Bearbeitung“

→ z.B. Wassereintrich über poröse Dichtungsmanschetten des Z- oder Saildrive-Antriebs. Wir sagen: Ganz schlechte Karten im Schadenfall. Auch Schäden, verursacht durch poröse Schläuche und zum Schadenzeitpunkt offenstehende Seeventile verursachen immer wieder Schäden durch Wassereintrich.

### 5. „Ungeziefer, Ratten oder Mäuse“

→ In der KFZ-Versicherung ist es fast schon Standard, dass beispielsweise ein Marderbiss mitversichert ist. Denn Sie können nie wissen, wer sich in Ihrer Abwesenheit an Bord einnistet.

### 6. „Frost, Eis, Schnee“

→ Wer seine Yacht über Winter im Wasser lässt, sollte auf Mitversicherung dieser Gefahren achten.

→ Trotz größter Sorgfalt wurde der Motor bei der Winterfestmachung nicht vollständig entwässert: Der im Frühjahr

festgestellte Motorschaden ist bei diesem Ausschluss nicht mitversichert.

### 7. „Regen“

→ Bei Starkregen sinkt ein offenes Motorboot, weil das Regenwasser auf Grund der Verschmutzung des Lenzschlauches nicht ablaufen kann: Steht dieser Ausschluss in den Bedingungen, bekommt der Eigner womöglich ein Problem. Auf Grund von Witterungsbedingungen entsteht während des Winterlagers ein Loch in der Persenning – durch eindringendes Regenwasser kommt es zu Schäden an der Inneneinrichtung, Elektrik und der Maschinenanlage der Yacht. Diese beiden Punkte sind nur zwei Beispiele aus der Praxis.

### 8. „Rost“

→ Ist die Yacht ggf. schon etwas älter und ein Ventil oder Bordverschluss trotz Wartung und Pflege unbemerkt durchgerostet, muss in diesem Fall der Eigner alle Kosten im Zusammenhang mit dem Sinkschaden aus eigener Tasche zahlen – was teuer werden kann.

**9. „Unbemanntes Stillliegen vor offener Küste“**

→ Auch wenn das Boot nur gelegentlich an der Mooring-Boje liegt sollte dieser Ausschluss nicht in den Bedingungen stehen.

**10. „Bei Lagerung an Land wurde kein ausreichender Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie mut- und böswilliger Beschädigungen fremder Personen vorgenommen: Als ausreichend gilt die Lagerung auf einem allseits umfriedeten, abgeschlossenen Platz oder in einem abgeschlossenen Gebäude.“**

→ Ein Vereinskamerad vergisst am Abend das Tor abzuschließen, am nächsten Morgen fehlt der Z-Antrieb, am auf dem Vereinsgelände abgestellten Motorboot. Was sagt der Versicherer im Schadenfall?

→ Auf dem Trailer im offenen Carport oder am Straßenrand usw. existiert kein Versicherungsschutz!

**11. „Einfaches Verlieren oder Überbordfallen loser Zubehörteile, von beweglichem Inventar, Effekten oder des Außenbordmotors“**

→ In diesem Fall muss man wohl sein Steiner Fernglas usw. immer gut festhalten. Aber was, wenn es doch mal versehentlich durch ein Ungeschick über Bord geht?

**12. „Ausgeschlossen sind Schäden an der Maschinenanlage, der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung; den persönlichen Effekten; dem Trailer, wenn sie nicht durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind“**

→ Hoppla, bei Schäden am Motor besteht auf einmal keine Allgefahrendeckung mehr? Und die Gefahren sind einzeln aufgezählt?

→ Schmorschäden sind keine Brandschäden und ein Seeventil kann auch bei guter Pflege undicht werden usw.  
– ist dies dann bei diesen Einzelaufzählungen mitversichert? Siehe Pkt. 6, doppelt genäht: Wurde trotz größter Sorgfalt der Motor bei der Winterfestmachung nicht vollständig entwässert, ist der im Frühjahr festgestellte Motorschaden bei diesem Ausschluss nicht mitversichert.

**13. „Schäden, die verursacht wurden oder entstanden sind, während oder weil der Versicherte eine der behördlichen Bestimmungen nicht einhält“**

→ Wer kennt schon alle behördlichen Bestimmungen im In- u. Ausland?

**14. „Wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nach einem Versicherungsfall des versicherten Schiffes die Hebung des Wracks und/oder Aufräumung für Rechnung des Versicherten veranlasst, so haftet der Versicherer...“**

→ Sind im Vertrag alle Wrackbeseitigungskosten in jedem Fall versichert, auch wenn es keine Behörde ist, weil es sich z.B. um eine private Marina handelt?

→ Wer trägt die Kosten, wenn das Boot auf Grund eines Ausschlusses in den Kaskobedingungen auf Grund geht, wenn z.B. ein Ventil durchgerostet ist?

**15. „Das Fahrzeug, die Maschinenanlage und das Zubehör regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen, zu warten“**

→ Steht diese Klausel in den Kaskoversicherungsbedingungen, müssten Sie eigentlich jedes Jahr die Yacht von einem autorisierten Fachbetrieb warten lassen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

**16. „Während des Betriebes sind alle Kontroll- und Navigationsinstrumente in an-**

**gemessenen Zeitabständen zu beobachten, insbesondere um Grundberührungen und Überhitzungsschäden an der Maschine zu vermeiden.“**

→ Bei diesen Formulierungen sind den Fantasien der Schadenbearbeiter des Versicherers keine Grenzen gesetzt.

**17. „Sie sind verpflichtet, das Boot stets im ordnungsgemäßen gewarteten Zustand zu halten, insbesondere die Masten, Spieren und Bäume, die Segel sowie das stehende und laufende Gut regelmäßig alle 10 Jahre auszutauschen.“**

→ Welcher Skipper kommt dem nach? Allerdings: In letzter Zeit häufen sich bei uns die Nachfragen zu diesem Thema.

**18. „Bei Reparaturen an Z-Antrieben, deren Baujahr bei Eintritt eines Versicherungsfalles sechs oder mehr Jahre zurück liegt, beträgt der maximale Abzug 60 % der Reparaturkosten.“**

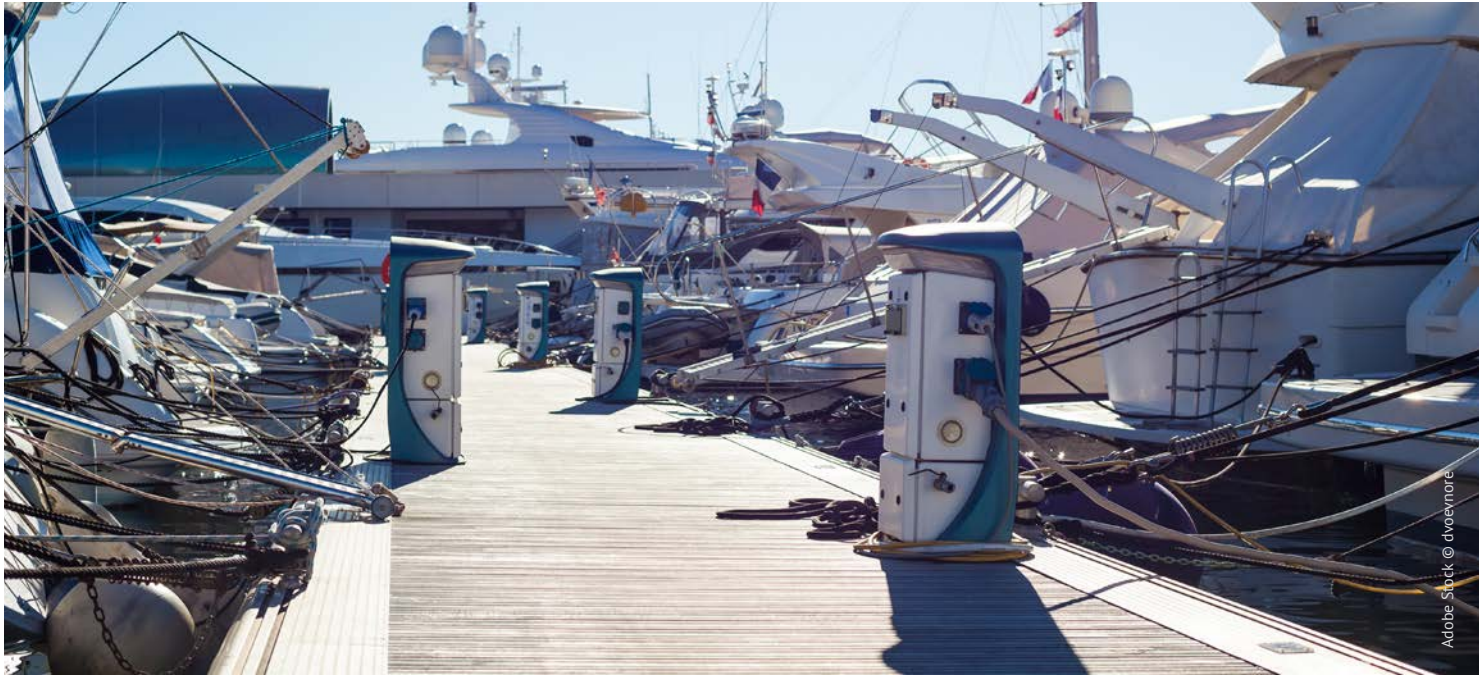
→ Beträgt Beispielsweise die Höhe der Reparaturkosten 10.000 € so sind davon 60 % Abzug abzügl. SB von ggf. 1.000 € Schadenzahlung 3.000 €

Die genannten Beispiele stellen keine Vollzähligkeit der existierenden Einschränkungen und versteckten Obliegenheiten in den Kaskobedingungen einiger Anbieter dar.

Es gibt sicherlich keinen 100-prozentigen Versicherungsschutz, man sollte jedoch versuchen, diesem Ziel möglichst nahe zu kommen.

Also besser Sie sind gleich über den KMR Qualitätsmakler® NEUBACHER Boots-Yacht Schiffsversicherungsmakler GmbH versichert!





## Dieselpest

### Was ist Dieselpest und wie kann man dem vorbeugen?

Als Dieselpest wird das Auftreten von Mikroorganismen (Bakterien, Hefen, Schimmelpilze) im Dieseldieselkraftstoff mit sichtbarer Bildung eines Bioschlamm bezeichnet. Dadurch kann es zu Funktionsstörungen von Dieselantrieben kommen, weil der Bioschlamm Verstopfungen von Filtern und Treibstoffleitungen verursacht und somit den Fluss des Dieseldieselkraftstoffs zum Motor behindert. Durch ein starkes Auftreten von Mikroorganismen im Kraftstoff kann es durch Biokorrosion zu Schäden am Tank und Treibstoffsystem kommen. Dies wird vor allem bei saisonal genutzten Fahrzeugen (Boote, Wohnmobile, landwirtschaftliche Geräte) mit langen Standzeiten und dieseldieselbetriebenen Notstromaggregaten wahrgenommen. Mikroorganismen ernähren sich von Kohlenwasserstoffen und benötigen zusätzlich Wasser, das in geringem Maße stets im Diesel enthalten ist.

### Mittel von LIQUI MOLY gegen Dieselpest

Hochwirksam und frei verkäuflich: LIQUI MOLY Marine Additive Diesel Schutz und Marine Diesel Protect Shooter

Dieselpest ist ein Problem mit dem sich viele Bootseigner auseinandersetzen müssen. Zu diesem Problem gesellte sich ein weiteres: Wegen einer verschärften EU-Richtlinie waren eine gewisse Zeit keine frei verkäuflichen Produkte gegen Dieselpest erhältlich. Bis der deutsche Additivhersteller LIQUI MOLY als erster aktiv wurde.

Der deutsche Additivhersteller brachte mit *Marine Additive Diesel Schutz* und *Marine Diesel Protect Shooter* zwei Mittel auf den Markt, die den neuen Anforderungen entsprechen. Die Zusammensetzung der Kraftstoffzusätze wurde von LIQUI MOLY an die strengere Chemikalienverordnung



angepasst. Deshalb kann es in Selbstbedienung und auf dem Versandweg an Endverbraucher verkauft werden. Darüber ist Tom Lippmann, beim Großhändler Herman Gotthardt GmbH zuständig für LIQUI MOLY, froh: „Seit der Gesetzesänderung haben viele Händler die alten Produkte komplett aus dem Sortiment genommen. Das tat der Nachfrage keinen Abbruch. Entsprechend haben die neuen Additive den Markt erobert.“ Tatsächlich zeugten die ersten Verkaufszahlen von sehr großem Bedarf. „Ich hatte noch nie Produkte, die sich so sehr von alleine verkauft haben“, sagt Tom Lippmann.

Die veränderten Bedingungen betrachtet LIQUI MOLY Entwicklungschef David Kaiser als große Chance: „Wir sind die einzigen, die ein solches Produkt anbieten, wir sind günstiger als der Wettbewerb und die beiden Additive haben ihre Wirksamkeit nachgewiesen.“

Dabei setzt LIQUI MOLY auf einen neuen Ansatz. Die Mittel sind derzeit die einzig frei verkäuflichen auf dem Markt, die nicht auf Enzymen basieren. In verschiedenen Dosierungen testete das Institut Technische Mikrobiologie Dr. Jutta Höffler GmbH den Marine Diesel Schutz und den Shooter nach

ASTM E 1259-10 auf Bakterien, Hefen und Pilze, die drei typischen Verursacher der Dieselppest. Die Mittel zeigten schnell Wirkung: Während sich die Mikroorganismen im mit Wasser versetzten Diesel ohne Additiv rasch ausbreiteten, waren im mit Additiv behandelten Kraftstoff schon nach sieben Tagen keine Mikroorganismen mehr nachweisbar. Und auch nach 21 Tagen tauchten sie nicht wieder auf.

Der Einsatz von Marine Diesel Schutz ist besonders wirtschaftlich. David Kaiser: „Das Mittel ist auch in niedriger Dosierung hochwirksam.“ Als Schutz vor Dieselppest reicht ein Liter Additiv auf 1.000 Liter Kraftstoff. Hat sich die Dieselppest bereits breitgemacht, reicht eine Dosierung von 1:200, um dem Spuk ein Ende zu bereiten. „Daher ist der Marine Diesel Schutz nicht nur wirksamer, sondern auch kostengünstiger als andere Produkte, die für dieselbe Wirkung viel stärker dosiert werden müssen“, so der Leiter Forschung & Entwicklung.

Neben der bakterienbekämpfenden Wirkung reinigt das Additiv das Kraftstoffsystem, schützt dieses vor Korrosion und erhöht die Cetanzahl. So startet der Motor leichter und läuft ruhiger. Das gilt auch für den Marine Diesel Protect Shooter.

## Über LIQUI MOLY

Mit rund 4.000 Artikeln bietet LIQUI MOLY ein weltweit einzigartig breites Sortiment an Automotive-Chemie: Motoröle und Additive, Fette und Pasten, Sprays und Autopflege, Klebe- und Dichtstoffe. Gegründet 1957 entwickelt und produziert LIQUI MOLY ausschließlich in Deutschland. Dort wird es immer wieder zur besten Ölmarke gewählt. Das Unternehmen verkauft seine Produkte in 150 Ländern und erwirtschaftete 2021 einen Umsatz von 733 Mio. Euro.

### Weitere Informationen erhalten Sie bei

Tobias Gerstlauer, Leiter Öffentlichkeitsarbeit D/A/CH  
LIQUI MOLY GmbH | Jerg-Wieland-Str. 4 | 89081 Ulm  
Telefon: +49 (0)731/1420-890  
Mail: tobias.gerstlauer@liqui-moly.de



# Sicherheit an Bord: Die Kuschel-Feuerschutz- und Feuerlöschdecke von ASK THE FOX

Rundum sorglos auf dem Wasser unterwegs? Das geht nur mit entsprechender Seemannschaft, maßgeschneidertem Versicherungsschutz und der perfekten Ausrüstung. Denn Feuer an Bord kann auch dem erfahrensten Skipper passieren. Doch da gibt es jetzt etwas einmalig Neues.



Adobe Stock © EdNurg

Als Motorbootfahrer oder Segler lieben Sie die Elemente, die Natur, das Wasser, die See – und Sie wissen nur zu gut: sie sind stärker als wir. Deshalb hat Sicherheit unter Segel und Motor erste Priorität an Bord, für Eigner wie für Charterer, ob als Skipper mit zahlender Crew oder mit der Familie unterwegs. Auch wenn man gar nicht abwarten kann, bis die Leinen los gehen: Verantwortung für Schiff und Crew beginnen schon an Land. Und dazu zählen selbstverständlich die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sowie bestmögliche Ausrüstung. Und zwar gerade auch weil der Stauraum, wie wir alle wissen, knapp ist.

## Safety first auch auf kleinsten Booten

Alles klar: Kein Ablegen ohne Einweisung, MoB-Taste, eine Hand fürs Schiff und immer einen Plan B – aber haben Sie

auch an Feuer auf dem Wasser gedacht? Denn ob Motorraum oder Pantry, ein Feuer entsteht leider schneller als man denkt. Bei Seegang kochen ist nicht jedermanns Sache, Grillen an Bord keine wirklich gute Idee und offene Kerzen schaukeln auch im Hafen...

Aber eine Feuerlöschdecke? Ist doch nur bei der Berufsschiffahrt vorgeschrieben, denken Sie. Außerdem ist der Platz an Bord sooo knapp und in die Backskiste unter der Salonbank muss doch noch eine Kiste Bier...

Abgesehen von „Safety first“, siehe oben: Wie toll wäre es, wenn die professionelle Feuerlöschdecke keinen extra Platz einnähme, sondern gleichzeitig eine kompakte, schöne, wärmende Kuscheldecke wäre, die man sowieso nur zu gerne im Salon liegen hat? Gibt es nicht? Jetzt schon!

## ASK THE FOX Kuschel-Feuerschutz und Feuerlöschdecken

ASK THE FOX ist eine ursprünglich für Profis entwickelte Feuerschutz- und Feuerlöschdecke, die sich aber anfühlt und aussieht wie eine stylische Kuscheldecke für das heimische Sofa (wo sie sich selbstverständlich genauso anbietet). Das macht ASK THE FOX zur perfekten Wohlfühl-Bord-Decke, denn Sie gibt Schiffsführern ein gutes Gefühl, macht die Zeit an Bord noch gemütlicher und schöner und auch die kleinste Jolle noch sicherer, ohne Platz zu verschenken. Im Gegenteil, der Doppelnutzen der ASK THE FOX Decken ist einmalig.

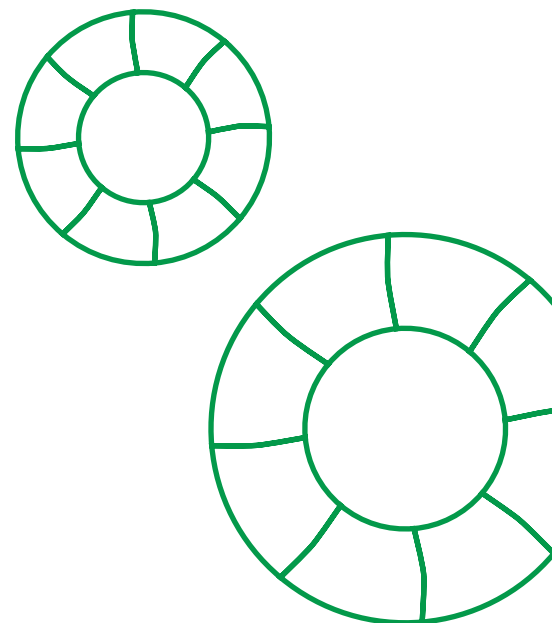
Die kompakte Multifunktionsdecke zusammengefasst: Gerade an Bord macht ASK THE FOX einen super Job, denn sie ist so weich, wärmend und feuchtigkeitsregulierend, dass man sie nur zu gerne immer dabei hat, im Hafen, vor Anker oder auf Langfahrt, in der Koje wie im Salon, besonders aber auch abends an Deck, für den Rudergänger oder die Nachtwache.

Am Ende ist es so richtig gemütlich auf dem Wasser ja nur, wenn man sich auch sicher fühlt. Wie schön, dass es mit den ASK THE FOX Kuschel-Feuerschutz- und Feuerlöschdecken nun ein Tool gibt, das noch „etwas“ komfortabler ist als eine Automatikweste. Eine innovative Verbindung von Technologie mit Ästhetik und Sicherheit mit gutem Design. Denn nicht zuletzt gibt es die Decken in diversen schönen, klaren Farben und farbigen Umkettelungen. Kurz, viel Komfort, gutes Design, wenig Platz und ganz viel Schutzeigenschaften – wir finden: das beste Sicherheits-Tool der Saison. Klare Empfehlung. Bekannt aus der Sendung „Einfach genial“. Weitere Informationen unter: **[www.ask-the-fox.de](http://www.ask-the-fox.de)**

ASK THE FOX® - Multifunktionsdecken  
Feuerschutz- und Feuerlöschdecken mit Kuschelfaktor  
Lerchenstraße 28a  
D-22767 Hamburg-St.Pauli  
Fon: +49 (0) 40 25 480 444  
Fax: +49 (0) 40 25 480-450  
Net: [info@ask-the-fox.de](mailto:info@ask-the-fox.de)  
[www.ask-the-fox.com](http://www.ask-the-fox.com)  
GF Inhaberin: Kerstin Bante

### Für Technik-interessierte Schiffsführer und Schiffsführerinnen:

- Die ASK THE FOX Feuerschutz- und Feuerlöschdecke besteht aus der einzigartigen, 2010 entwickelten Hightech-Faser PyroTex® für den Feuerlösch- und Feuerschutzeinsatz
- M1-zertifiziert (höchste Brandschutzklasse) sowie FAR 25.853 zertifiziert / Luftfahrt)
- Mit ihr können Sie kleine Brände im Keim ersticken
- Sie schützt den Körper sicher vor Flammen
- Sie können damit über oder durch Feuer laufen
- Wärmend und feuchtigkeitsregulierend
- OEKO-TEX Standard 100 zertifiziert
- Besonders weich und anschmiegsam (für Babys geeignet)
- Schützt sicher auch vor Bakterien, Pilzen, Milben und Viren
- Brennt nicht, schmilzt und tropft nicht
- Entwickelt weder giftige Verbrennungsgase noch Rauch





# Woran wir auch in diesem Jahr erinnern möchten!

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen im Schadenfall und während der Vertragslaufzeit einige gesetzlich geregelte Anforderungen beachtet werden, an die wir hiermit erinnern möchten



## Obliegenheiten

### Kasko:

#### § 11 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Außerdem ist im Fall von Brand- und Explosionsschäden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Piraterie, Unterschlagung und betrügerischer Aneignung unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle billigerweise zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheits-

gemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anforderung des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

4. Wird eine der in Nr.1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere der Schuld.

### Haftplicht:

#### § 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

5. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.

6. Wird eine der in Nr. 2 bis Nr. 5 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 28, 82 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **Ebenfalls sehr wichtig:**

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden sind alle Angaben im Antrag und bei einem eingetretenen Schadenfall wahrheitsgemäß zu machen. Veränderungen während der Vertragslaufzeit zu allen im Antrag gemachten Angaben sind durch Sie als Kunden unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen: Zum Beispiel ein neuer Außenbordmotor, ein neuer Liegeplatz, Änderung der Fahrtgebiete usw.

Sichern Sie Ihr Eigentum:

Prüfen Sie, ob alle Sicherungsmaßnahmen gemäß § 7 der Kaskobedingungen erfüllt sind. Dazu gehören z.B. die Sicherung des AB-Motors, Trailer oder lose Gegenstände an Deck.

#### **Im Schadenfall:**

Sie erreichen uns dann, wenn Sie uns am meisten brauchen, das ganze Jahr rund um die Uhr, egal ob Wochenende oder Weihnachten. In *dringenden* Schadenangelegenheiten sind wir für Sie 365 Tage im Jahr und 24h am Tag erreichbar.

„Normale“ Schäden melden Sie bitte zu unseren Büroöffnungszeiten oder per Mail.

Mail: havarie@neubacher-marine.de

Schadentelefon: +49 (0) 385 52 19 10110

## **Bootsverkauf**



Zur Abmeldung beim Versicherer benötigen wir eine Kopie des Kaufvertrages bzw. den Namen und die Anschrift des Erwerbers.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 96 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) geht die Kaskoversicherung auf den Erwerber der Yacht über.

Die bislang bestehende Haftpflichtversicherung endet mit dem Verkauf.

### **Wichtig zu wissen:**

#### **§ 97VVG (Versicherungsvertragsgesetz)**

##### **Anzeige der Veräußerung**

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Ggf. kann es eine Nebenpflichtverletzung des Verkäufers sein, der im Zweifel zum Schadensersatz verpflichtet wird, wenn der Versicherer leistungsfrei sein sollte.

# Unsere aktuelle Produktpalette

 0385-52 19 1000

## Versicherungen für Boots- und Yachtbesitzer

Ein kurzer Überblick über die Versicherungsarten, die wir zurzeit für privat genutzte Sportboote anbieten können. Den genauen Versicherungsumfang finden Sie in unseren Versicherungsbedingungen oder rufen Sie uns einfach an.



### Sportboothaftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie einem Dritten zufügen.

### Sportbootkaskoversicherung

Ersetzt Schäden am eigenen Boot. Optional: Premiumschutz mit vielen Erweiterungen zum Versicherungsumfang; Erweiterter Premiumschutz mit Maschinenversicherung Plus für Kolbenfresser & Co.



### Sportbootinsassenunfallversicherung

Leistet bei Unfallschäden der eigenen Crew.

### Yachtrechtsschutz

Schützt Sie finanziell bei Rechtsstreitigkeiten rund um Ihr Wasserfahrzeug.

### Charterversicherungen

- Charterreiserücktrittversicherung
- Charterkautionsversicherung
- Skipper-Haftpflichtversicherung
- Insassenunfallversicherung



### Jetski

Kasko- und Haftpflichtversicherungen für Wassermotorräder.

### Floating Home Versicherungen

Kasko- und Haftpflichtversicherungen für schwimmende Häuser.



# Schadenbeispiele aus den letzten 12 Monate



Leider waren es wie in den beiden Vorjahren wieder rund 500 Haftpflicht- und Kaskoschäden, die wir in den letzten 12 Monaten im Auftrag unserer Kunden mit den Versicherern abgewickelt haben. Man kann es natürlich auch positiv sehen, dass bei zunehmender Anzahl von versicherten Booten und Yachten die Anzahl der Schäden fast konstant bleibt, wenn nicht einhergehend die Höhe der Schadenaufwendungen steigen würde.

Erfreulicherweise haben wir in unserem Kundenbestand an versicherten Booten- und Yachten im Jahr 2022 (bis Redaktionsschluss) einen Rückgang an Diebstählen von Booten und Außenbordmotoren feststellen können. Erfreulich ist für unsere Kunden, uns und den Versicherern, dass es zu keinen größeren Personenschäden kam.

## Schadenbeispiele ohne Verschulden des Schiffseigners/Skippers :

Nicht immer trägt der Eigner einer Yacht die Schuld an einem Kaskoschaden an seinem Schiff, wie einer unserer Kunden im Februar 2022 feststellen musste. Bei Starkwind kippten mehrere Yachten wie beim Mikado um. Vermutliche Schadenursache: die Lagerung der Yacht auf einem vom Winterlagerbetreiber bereitgestellten nicht geeigneten Lagerbock. Die Gesamtschadenhöhe für den Kaskoversicherer beträgt bisher rund 114.000,00 €. Ob ein Regress gegen den Winterlagerbetreiber erfolgreich ist, gilt abzuwarten. Für den Eigner der beschädigten Yacht wäre das wohl nur ein schwacher Trost.

Im Mai 2022 gab es im Atlantik vor den Azoren bei Wind mit 6 Beaufort eine Kollision zwischen einer Segelyacht und einem Wal. Hierdurch wurde der Saildrive nach oben gedrückt und damit die Dichtung zerstört, was zu einem schweren Wassereintritt in die Yacht

führte. Nur durch das professionelle Handeln des Skippers konnte die Yacht vor dem Totalverlust gerettet und dem Versicherer die Zahlung der 170.000,00 € Versicherungssumme erspart werden. Die Reparaturkosten mit 16.000,00 € hielten sich dagegen in Grenzen.

Ein Sachverständiger erklärte dazu, dass der Wal vermutlich kurz unterhalb der Wasseroberfläche geschlafen hat, und die sich nähernde Yacht nicht wahrnahm.

Zu den durch unsere Kunden unverschuldeten Schäden in 2022 gehören z.B. auch Diebstähle von AB-Motoren, Ausrüstung und Zubehör oder Schäden verursacht durch Starkwind und anderer Witterungserscheinungen.





## Partner und Empfehlungen



### Bootshilfe

Bergen, Schleppen oder sonstige  
Hilfe auf dem Wasser  
Marina Eldenburg  
An der Reeck 1a  
17192 Waren (Müritz) OT Eldenburg.  
Tel.: 03991 – 123 4000.  
Mail: [info@marina-eldenburg.de](mailto:info@marina-eldenburg.de)  
Web: [www.marina-eldenburg.de](http://www.marina-eldenburg.de)



A.W. Niemeyer GmbH  
Holstenkamp 58  
22525 Hamburg  
Telefon: 040 / 89 96 97 - 500  
Telefax: 040 / 89 01 460  
Mail: [service@awn.de](mailto:service@awn.de)  
Web: <https://www.awn.de>



Viele hilfreiche Tipps und Tricks für Freizeitkapitäne,  
locker erklärt auf seinem YouTube-Kanal

### Boots- Yachtgutachter

Sie benötigen einen Sachverständigen/Gutachter beim Erwerb eines Gebrauchtbootes um sicher zu gehen, „dass Preis und Leistung auch zusammenpassen“ oder um den Versicherungswert Ihres Schiffes zu bestimmen? Gerne empfehlen wir Ihnen einen Fachmann in Ihrer Nähe.

#### Impressum

Herausgeber: NEUBACHER Boots-  
Yacht-Schiffsversicherungsmakler  
GmbH, August-Bebel-Straße 10, 19055  
Schwerin, Tel. 0385 52 19 1000,  
Fax. 0385 52 19 10 111,  
[www.neubacher-marine.de](http://www.neubacher-marine.de),  
Redaktion: Jörg Neubacher (V.i.S.d.P.),  
IHK Registrierungs-Nr. D-J0C9-  
OU3R7-70  
Satz: tokati GmbH | Druck: flyeralarm  
GmbH | Oktober 2022

#### Wichtige Informationen zum Datenschutz

Unsere neue Datenschutz-  
erklärung finden Sie online:  
[www.neubacher-marine.de/  
datenschutz](http://www.neubacher-marine.de/datenschutz)

ANZEIGE

### Bootsfinanzierung leicht gemacht

Bootsfinanzierung und Leasing für den  
nächsten Bootskauf.  
Eine Yacht kauft man nicht von der Stange –  
die Finanzierung auch nicht!  
Unsere Empfehlung als Finanzpartner im  
Boots- und Yachtmarkt:

### YACHT-FINANZ

#### Andreas Kempf

Euro Finanzkonzepte Abtl.:  
Yacht-Finanz  
Leasing- und Kreditvermittlungen

Rochusstr. 230  
41179 Mönchengladbach

Telefon: 02161-469214  
E-Mail: [info@yacht-finanz.de](mailto:info@yacht-finanz.de)  
Internet: [www.yacht-finanz.de](http://www.yacht-finanz.de)